

STATUTEN

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

1 Der Berufsverband der Bündner Logopädinnen und Logopäden (nachstehend BBL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Der BBL setzt sich für die Belange der Logopädinnen und Logopäden im Kanton Graubünden ein. Zu diesem Hauptzweck vertritt der BBL die berufs- und standespolitischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Institutionen. Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen, die Fortbildung, den Erfahrungsaustausch und die kollegialen Beziehungen.

Art. 2 Mitgliedschaft des BBL in anderen Organisationen

1 Jedes ordentliche Mitglied des BBL mit EDK-anerkanntem Diplom ist gleichzeitig Mitglied im Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband (DLV). Die Mitglieder des BBL unterstützen die Ziele des DLV und der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen und Logopäden (K/SBL).

2 Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Mitgliedschaft des BBL in anderen Organisationen beschliessen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Jede diplomierte Logopädin bzw. jeder diplomierte Logopäde kann Mitglied des BBL werden. Auch Logopädinnen und Logopäden mit ausländischen Diplomen können aufgenommen werden, sofern sie eine EDK-Anerkennung besitzen oder sich für die Ausgleichsmassnahmen angemeldet haben. Als Passivmitglieder können nicht berufstätige Logopädinnen bzw. Logopäden und Personen aufgenommen werden, die an der Logopädie interessiert sind.

2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3 Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten

1 Jedes Mitglied des BBL hat das aktive und passive Wahlrecht.

2 Jedes Mitglied des BBL ist verpflichtet, dem Verein den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu leisten.

3 Bei Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden ist der Beitrag an den DLV einmal zu entgelten.

4 Der BBL haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

5 Passivmitglieder zahlen den entsprechenden Beitrag, haben aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Art.5 Ausschluss

1 Ausschlussgründe können sein:

- a) Zuwiderhandlungen gegen Ziele und grundsätzliche Bestimmungen des BBL;
- b) ein Verhalten, welches das Ansehen des Berufes der Logopädinnen und Logopäden und / oder des BBL schädigt;
- c) Nichtbezahlung der Beiträge nach wiederholter Mahnung

2 Wer vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung gelangen.

III Organisation

Art. 6 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Delegierten

2 Die Delegiertensitze im DLV werden wie folgt zugeordnet:

- a) die Präsidentin bzw. der Präsident des BBL ist von Amtes wegen Delegierte bzw. Delegierter im DLV. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ein anderes Mitglied des BBL-Vorstandes als Delegierte bzw. Delegierter bestimmt werden;
- b) der BBL bestimmt zwei weitere Delegierte;
- c) pro 20 Mitglieder hat der BBL das Recht, eine zusätzliche Delegierte bzw. Delegierten zu bestimmen. Jede Delegierte bzw. Delegierter hat eine Stimme und kann keine andere bzw. anderen Delegierten vertreten.

3 Der BBL entsendet nach Möglichkeit Delegierte in die ständigen Kommissionen des DLV.

Art. 7 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Versammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt, im Übrigen so oft, wie sie vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen wird.

3 Sie hat folgend Befugnisse:

- a) sie genehmigt das Protokoll;
- b) sie wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, die Revisionsstelle und die Delegierten des BBL im Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband;
- c) sie genehmigt den schriftlichen Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- d) sie genehmigt die Jahresrechnung aufgrund des schriftlichen Berichtes der Revisionsstelle;
- e) sie genehmigt das Budget für das folgende Jahr;
- f) sie legt den Jahresbeitrag und die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder fest;
- g) sie entscheidet auf ausdrückliches Begehren des betroffenen Mitglieds über dessen Ausschluss durch den Vorstand (siehe Art. 5);
- h) sie beschliesst über die Mitgliedschaft des BBL in anderen Organisationen;

- i) sie beschliesst über die Änderung der Statuten;
- k) sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

4 Die Mitgliederversammlung kann gültig nur über Traktanden beschliessen, die den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung angekündigt sind. Bei Wahlen und Abstimmungen, die grundsätzlich offen durchgeführt werde, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Art. 8 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

2 Der Vorstand führt die Geschäfte und nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selber und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- b) er zieht den Jahresbeitrag ein;
- c) er erstellt ein Jahresbudget;
- d) er erteilt den DLV-Delegierten Weisungen für den DLV;
- e) er bestimmt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) er entsendet Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Konsultativ-Konferenzen des DLV.

3 In Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt. Korrespondenzbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

4 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Spesen und auf die von der Mitgliederversammlung beschlossene Entschädigung.

Art. 9 Vertretung nach aussen

1 Der BBL wird durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet. Der Vorstand kann die Vertretung in Einzelfällen anders regeln.

2 Im übrigen vertritt die Präsidentin bzw. der Präsident den BBL nach aussen.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, die nicht Mitglieder des BBL sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des BBL und stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV Schlussbestimmungen

Art. 12 Auflösung, Fusion und Liquidation

1 Die Mitgliederversammlung kann den BBL mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auflösen oder die Vereinigung mit anderen Organisationen beschliessen.

2 Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand den Verein zu liquidieren.

3 Die betreffende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, die nach Massgabe des statuarischen Zwecks erfolgen soll.

Art. 13 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. Februar 2008 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 10. Februar 1999.

Bever, den 7. März 2008

Die Präsidentin bzw. der Präsident

C. Steiner

Die Protokollführerin bzw. -führer

S. Grub